



## MERKBLATT FEUERWEHR SCHLIEßUNGEN

### Nutzungsbedingungen für Feuerweherschließungen MSN

Der Einsatz von Feuerweherschließungen erfolgt auf der Grundlage nachfolgend benannter Bedingungen im Einvernehmen mit der zuständigen, örtlichen Brandschutzbehörde und/oder Feuerwehr sowie dem Landratsamt Mittelsachsen, vertreten durch den Fachbereich Brandschutz. Die Zustimmung erfolgt im begründeten Einzelfall und bedarf bei Notwendigkeit auch der Abstimmung mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde sowie des entsprechenden Schadenversicherers (Absprachenachweis erforderlich).

#### 1. Anwendungsbereich

Die Anwendung der Feuerweherschließung MSN (Mittelsachsen) umfasst drei Schließungen und erstreckt sich territorial auf die ehemaligen Gebiete der Landkreise (alt) Döbeln, Freiberg und Mittweida. Sie findet ausschließlich Anwendung bei

- Tor- oder Türanlagen bei eingefriedeten Grundstücken, für die Feuerwehrzufahrten/-zugänge und/oder Aufstell- und Bewegungsflächen (vgl. § 5 Sächsische Bauordnung) ausgewiesen sein müssen.
- Pfosten, Sperrbalken, Schranken u.ä., welche einem erforderlichen, ungehinderten Einsatz von Hilfeleitungsfahrzeugen zuwiderlaufen.
- Verschlüssen von brandschutztechnischen Anlagen und Einrichtungen, die nicht im Zusammenhang mit Brandmeldeanlagen stehen.
- zur Schaffung ungehinderter Zugänge nach DIN 14675 Anhang C i.V.m. DIN VDE 0833-2 Nr. 6.6.4.

#### 2. Schlüsseldepots

Die Wahl der/des jeweiligen Schlüsseldepots hat unter Beachtung und Einhaltung der Anforderungen der VdS-Richtlinie 2105 zu erfolgen. Für den Einsatz des sogenannten Umstellschlusses sind die Anforderungen der höchsten Sicherheitsstufe SD3 zu erfüllen.

#### 3. Handlungsablauf

Der Vertragspartner verpflichtet sich, vor Einbau der Feuerweherschließung seinen Schadenversicherer über die geplanten Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

Die erforderlichen Schließungen sind nach Abstimmung mit dem Landratsamt Mittelsachsen, Fachbereich Brandschutz unter Verwendung des Freigabeantrages bei diesem zu beantragen.

Die Verwendung von Feuerweherschließungen soll den gewalt- und zerstörungsfreien Zutritt zu Objekten/Anlagen außerhalb der Dienst- und Geschäftszeit ohne Verzögerung durch die zuständige Feuerwehr gewährleisten.

Die Schlösser werden vorübergehend i. S. d. §95 BGB eingebaut und bei Kündigung wieder ausgebaut.

Jeder Anspruch des Vertragspartners auf Übereignung oder Aushändigung der Schlösser und Schlüssel ist ausgeschlossen. Auch nach Beendigung der Nutzung bleiben Schlösser und Schlüssel Eigentum des Landkreises Mittelsachsen; auch ein Besitzrecht steht dem Vertragspartner nicht zu.

Ansprüche des Vertragspartners auf Ersatz der Aufwendungen für die Finanzierung der Schlösser und Schlüssel bestehen auch bei Beendigung der Nutzung dieser nicht.

Die Inbetriebnahme der Schlösser erfolgt mit deren Einbau und Einstellen der jeweiligen Schließung.

Über die In-/Außerbetriebnahme ist eine Niederschrift zu fertigen.

**Schlüssel zum Öffnen der jeweiligen Schließung sind ausschließlich im Besitz der berechtigten Feuerwehren und des Landratsamtes Mittelsachsen.**

**Die Schlüssel für Feuerweherschließungen werden unter Beachtung des VdS-Merkblattes 3545 in speziellen Schlüsselkästen oder in einem Safe unter Verschluss gehalten. Der Standort der Feuerweherschließung wird in den Einsatzunterlagen der Feuerwehr vermerkt. Die Einsatzunterlagen sind für jeden Bediensteten der Feuerwehr zugänglich aufzubewahren.**

Die Freigabe zur Lieferung eines Schlosses mit der jeweiligen Schließung erfolgt auf Rechnung des Vertragspartners durch das Landratsamt Mittelsachsen. Die Schlösser liegen nach Versandabwicklung beim Landratsamt vor. Dies kann bis zu 4 Wochen dauern.

Der Vertragspartner erkennt an, dass die zuständige Feuerwehr, die zuständige Kommune und das Landratsamt für die Auswahl, Güte und Beschaffenheit der Feuerweherschließung, für die Art des Einbaues und für alle hieraus entstehenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden (z.B. Einbruch, Diebstahl) nicht haften.

Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet Feuerweherschließungen zu nutzen. Für den Fall, dass bei einem Einsatz die Feuerweherschließung durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr nicht sofort aufgefunden wird und zwingendes Handeln umgehend erforderlich ist, übernimmt die zuständige Stadt/Gemeinde keine Haftung.

Diese Vereinbarung ist von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsabschluss ohne Angabe von besonderen Gründen kündbar. Bei baurechtlich geforderten Feuerweherschließungen ist keine Kündigung möglich.

#### **4. Bauausführung**

Der Standort der Schließung ist nach Absprache mit der örtlichen Brandschutzbehörde oder dem Landratsamt so zu wählen, dass keine Schädigungen durch Witterungseinflüsse entstehen können. Schneehöhen sind bei Einbau von Feuerweherschließungen in Polleranlagen im Besonderen zu beachten.

Bei der Verwendung von sogenannten Freischaltelementen (FSE) sind diese nur noch mit entsprechendem **Vandalismusschutz** zu verbauen. Dazu ist die sogenannte Vandalismusrosette mit geätztem „F“ (siehe Katalog – Kruse Sicherheitssysteme – Art.-Nr. 532027) entsprechend Bauanleitung sach- und fachgerecht zu verbauen.

#### **5. Kennzeichnung**

Feuerweherschließungen müssen als solche deutlich zu erkennen und jederzeit leicht auffindbar sein. Zu diesem Zwecke ist eine, mit der Brandschutzdienststelle/der zuständigen Feuerwehr abgestimmte Kennzeichnung (wie beispielhaft in Bild 1 zu sehen) vorzunehmen ( $\varnothing \geq 3,0$  cm). Für die Kennzeichnung sind selbstklebende, langnachleuchtende (DIN 67510) Sicherheitszeichen oder gleichwertige farbige Kennzeichnungen durch den Vertragspartner zu beschaffen und/oder vorzunehmen.



Bild 1

Sollten sich durch technische und/oder organisatorische Veränderungen weitere Anforderungen ergeben, bleiben diese vorbehalten.

#### **6. Hinweis**

**Die Installation/Inbetriebnahme von Feuerweherschließungen/Schlüsseldepots kann für den Versicherungsort eine Gefahrerhöhung darstellen, die dem Einbruchdiebstahlversicherer vom Versicherungsnehmer angezeigt werden muss.**